

BVSK-RECHT Aktuell – 2018 / KW 21

- **Schadenersatzpflicht des Verkäufers bei Nichtlieferung**

LG Berlin, Urteil vom 04.12.2017, AZ: 8 O 307/15

Der Kläger macht Schadenersatzansprüche aus einem Autokauf geltend. Der Kläger unterzeichnete mit Datum vom 29.05.2015 ein von der Beklagten (Betreiberin eines Autohauses) ausgedrucktes Formular über die Bestellung eines Pkw KIA Sorento in der Farbe Weiß für 31.826,00 € brutto. Auf dem Formular befand sich ein Stempel der Beklagten und eine Unterschrift des Verkäufers. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Unwirksamkeit einer Kostentragungsklausel bei Nichtkenntnis der Nachteiligkeit für den Käufer**

LG Heidelberg, Urteil vom 20.12.2017, AZ: 1 S 28/17

Der Kläger erwarb am 06.05.2016 einen gebrauchten Pkw vom Kläger (Kfz-Händler). Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wies das Fahrzeug eine Laufleistung von 127.600 km auf. ... [\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **BSVK Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage für das Grundhonorar**

AG Freiberg, Urteil vom 24.04.2018, AZ: 5 C 39/18

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar. Der klagende Sachverständige stellte für die Erstellung eines Unfallgutachtens insgesamt 682,58 € brutto in Rechnung, worauf die beklagte Haftpflichtversicherung lediglich 629,97 € regulierte. Die Differenz bildet die Klageforderung. ... [\(weiter auf Seite 6\)](#)

- **Ersatz von Mietwagenkosten auch bei geringer Fahrleistung (durchschnittlich 8 km/ Tag) bei Vorliegen besonderer Umstände**

AG Geislingen an der Steige, Urteil vom 11.07.2017, AZ: 3 C 15/17

Aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 15.10.2016 mietete der Kläger einen Ersatzwagen an, welchen er für fünf Tage nutzte. In diesem Zeitraum legte er täglich durchschnittlich 8 km zurück. ... [\(weiter auf Seite 7\)](#)

- **Tatsächlich aufgewendete Verbringungskosten sind zu erstatten**

AG Oberhausen, Urteil vom 31.01.2018, AZ: 37 C 2347/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um den Ersatz restlicher Verbringungskosten. Dem Kläger (Unfallgeschädigter) wurden für die Verbringung seines Fahrzeugs vom Reparaturbetrieb zu einer Lackiererei 140,30 € in Rechnung gestellt. ... [\(weiter auf Seite 8\)](#)

- **Schadenersatzpflicht des Verkäufers bei Nichtlieferung**
LG Berlin, Urteil vom 04.12.2017, AZ: 8 O 307/15

Hintergrund

Der Kläger macht Schadenersatzansprüche aus einem Autokauf geltend. Der Kläger unterzeichnete mit Datum vom 29.05.2015 ein von der Beklagten (Betreiberin eines Autohauses) ausgedrucktes Formular über die Bestellung eines Pkw KIA Sorento in der Farbe Weiß für 31.826,00 € brutto. Auf dem Formular befand sich ein Stempel der Beklagten und eine Unterschrift des Verkäufers. Darunter war klein gedruckt vermerkt:

„Erläuterungen, Zusicherungen und Neuabreden sind schriftlich festzulegen.“

Als Anlage zum Kaufvertrag waren die „Neuwagen-Verkaufsbedingungen“ beigefügt, in denen es unter anderem heißt:

„Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt.“

Am 1. Juni 2015 sandte der Verkäufer dem Kläger eine SMS-Kurznachricht mit folgendem Inhalt:

„Hallo Herr ..., alles geregelt. Verkaufsleitung ist auf meiner Seite. Wir sehen uns am Mittwoch (...).“

Der Geschäftsführer der Beklagten weigerte sich, dem Kläger den streitgegenständlichen Pkw gegen Kaufpreiszahlung zu übergeben und teilte dem Kläger per Einschreiben mit, dass er das Kaufangebot des Klägers nicht annehme.

Der Kläger setzte der Beklagten sodann eine Frist zur Lieferung, diese verstrich fruchtlos. Dem Kläger gelang es nicht, ein preislich wie ausstattungsmäßig vergleichbares Fahrzeug zu finden. Mit Vertrag vom 26.10.2015 erwarb er deshalb einen KIA Sorento in der Farbe Weiß zum Preis von 41.195,00 €. Er begehrt Schadenersatz.

Die Beklagte führt an, der Kläger habe gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen. Die Beklagte habe ihm drei vergleichbare Fahrzeuge in der Farbe Silber zum Kauf angeboten, der Kläger habe abgelehnt. Ein solches silbernes Fahrzeug hätte für Kosten von maximal 1.000,00 € umlackiert werden können, weshalb dem Kläger ein maximaler Schaden in dieser Höhe entstanden sei.

Aussage

Nach Ansicht des LG Berlin hat der Kläger Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 5.411,12 € nach §§ 433 Abs. 1, 280 Abs. 1, 281 Abs. 1 BGB. Es führt wörtlich aus:

„Die Beklagte hat mit dem Kläger einen wirksamen Kaufvertrag über den streitgegenständlichen PKW KIA geschlossen. Spätestens mit der SMS ihres Verkäufers vom 01.06.2015 hat die Beklagte das Angebot des Klägers vom 29.05.2015 angenommen. Selbst wenn man die Unterschrift des Klägers zusammen mit der Unterschrift des Verkäufers auf dem Bestellformular noch nicht als übereinstimmende Willenserklärung für den Kauf des streitgegenständlichen PKW, sondern lediglich als dessen Reservierung ansehen wollte, wäre der Kaufvertrag jedenfalls durch die Bestätigung seitens des Verkäufers als Vertreter der Beklagten durch die SMS zu Stande gekommen. Hier ist es unschädlich, dass die Beklagte in ihrer Annahmeerklärung nicht die in den „Neuwagen-Verkaufsbedingungen“ vorgesehene Schriftform eingehalten hat. Denn die in den Bedingungen vorgesehene

Schriftform ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für das Zustandekommen des Kaufvertrages. Vielmehr sind die Neuwagen-Verkaufsbedingungen dahingehend zu verstehen, dass die Schriftform lediglich Beweis Zwecken dient.“

Infolge der Nichtlieferung hat die Beklagte ihre Pflicht zur Lieferung des Fahrzeugs aus dem Kaufvertrag verletzt, diese Pflicht hat sie auch zu vertreten. Im Übrigen war die vom Kläger für die Leistungserbringung gesetzte Frist von neun Tagen angemessen. Weiter führt es aus:

„Die Beklagte hat den Kläger gemäß § 281 BGB so zu stellen, als wenn der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden wäre. Wenn ein Käufer ein Fahrzeug, das einen bestimmten Marktwert verkörpert, zu einem günstigeren Preis kauft und nicht geliefert erhält, so erleidet er einen Vermögensschaden, der in der Differenz dieser beiden Positionen liegt. Der Kläger ist so zu stellen, wie er stehen würde, wenn ordnungsgemäß erfüllt worden wäre. Der Schaden besteht in dem geldwerten Vorteil gegenüber dem Normalpreis, den er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für die gekaufte Sache hätte zahlen müssen.

[...]

Ein Verstoß gegen eine Schadenminderungspflicht seitens des Klägers liegt nicht vor. Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Beklagte dem Kläger ein gleichwertiges Kfz in der Farbe Silber angeboten, dieser ein solches Angebot jedoch abgelehnt hat. Selbst wenn der Kläger ein solches Angebot abgelehnt hätte, hätte er hierdurch nicht gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen. Wie sich aus dem Kaufvertrag des streitgegenständlichen PKW ergibt, hatte dieser die Farbe Weiß. Der Kläger wollte ein weißes Fahrzeug erwerben. Er war nicht verpflichtet, von diesem Wunsch abzurücken, um seiner Schadenminderungspflicht zu entsprechen. Die Farbe für einen PKW ist ein wesentliches Kaufkriterium, von dem der Kläger nicht ablassen musste. Inhalt der im Zivilrecht herrschenden Vertragsfreiheit ist auch die Freiheit, sich für einen Vertragsgegenstand in der gewünschten Farbe entscheiden zu können.

Die Beklagte geht fehl, wenn sie die Auffassung vertritt, infolge der Möglichkeit einer Umlackierung in die Farbe Weiß, die die Beklagte nach ihrer Behauptung ca. 1.000,00 € gekostet hätte, wäre der Schadenersatz auf diese Summe begrenzt.“

Praxis

Ein Autohändler, der einen Kaufvertrag über ein Fahrzeug abschließt, hat dieses auch zu liefern. Sofern der Verkäufer das Fahrzeug unter Marktwert verkauft hat, ist er bei Nichtlieferung dem Käufer zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der sich aus der Differenz des Marktwertes zu dem Kaufpreis ergibt.

Ein Käufer ist auch nicht dazu verpflichtet, von einer bestimmten Wunschfarbe seines Fahrzeugs abzurücken, nur um den Schaden möglichst gering zu halten.

- **Unwirksamkeit einer Kostentragungsklausel bei Nichtkenntnis der Nachteiligkeit für den Käufer**

LG Heidelberg, Urteil vom 20.12.2017, AZ: 1 S 28/17

Hintergrund

Der Kläger erwarb am 06.05.2016 einen gebrauchten Pkw vom Kläger (Kfz-Händler). Im Kaufvertrag findet sich unter anderem folgende Klausel:

„[...] Sollten nach dem Kauf Schäden im Bereich Motor, Getriebe und/oder Differential auftreten, überlässt der Käufer das Fahrzeug dem Verkäufer damit dieser den Schaden durch eine Fachwerkstatt prüfen und gegebenenfalls instandsetzen lässt. Verschleißteile sind ausgeschlossen. Dem Verkäufer bleibt das Nachbesserungsrecht.

Regulierungssummen nach KM-Leistung [...] über 100.000 KM 40 % der Reparaturkosten. Der Rest ist Selbstbeteiligung.“

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wies das Fahrzeug eine Laufleistung von 127.600 km auf.

Als das Getriebe des Pkw wenige Monate nach dem Kauf Probleme machte, setzte sich der Kläger telefonisch mit dem Beklagten in Verbindung. Nachdem der Sohn des Beklagten den Kläger während des Telefonats darauf hinwies, dass bei der Reparatur eine Selbstbeteiligung von 60 % der Reparaturkosten anfielen, erklärte der Kläger sich damit einverstanden.

Am 21.10.2016 brachte der Kläger sein Fahrzeug zu dem Beklagten zur Reparatur und holte es sodann am 04.11.2016 wieder ab. Der Kläger weigerte sich zunächst, die vom Beklagten geforderte Selbstbeteiligung in Höhe von 800,00 € zu zahlen, nachdem ihm sein Rechtsbeistand dies geraten hatte. Im Gegenzug verweigerte der Beklagte die Herausgabe des Fahrzeugs. Schließlich zahlte der Kläger die ausstehende Summe und nahm das ordnungsgemäß reparierte Fahrzeug mit.

Erstinstanzlich hatte das AG Wiesloch dem Kläger einen Anspruch auf Herausgabe der 800,00 € zugesprochen. Dagegen legte der Beklagte Berufung ein.

Aussage

Dass das Fahrzeug einen Getriebeschaden aufwies, ist zwischen den Parteien unstrittig. Der Schaden ist innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe des streitgegenständlichen Pkw aufgetreten. Da es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, wird gemäß § 476 BGB vermutet, dass dieser bereits bei der Übergabe des Fahrzeugs vorlag.

Auch nach Ansicht des LG Heidelberg steht dem Kläger ein Anspruch auf Herausgabe des gezahlten Betrages nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB zu. Die im Kaufvertrag getroffene Vereinbarung dahingehend, dass der Kläger bei Reparaturen 60 % der Reparaturkosten selbst zahlen müsse, ist unwirksam. Nach § 475 Abs. 1 a.F. BGB sind Vereinbarungen unwirksam, die die Mängelgewährleistungsrechte des Käufers bereits vor Mitteilung des Mangels einschränken. Dazu zählen auch Vereinbarungen, mit denen dem Käufer eine Kostentragungspflicht bei der Nacherfüllung auferlegt werden.

Eine nach Mangelmittteilung getroffene Vereinbarung, mit der die Mängelrechte des Käufers eingeschränkt werden, ist nur dann wirksam, wenn der Käufer sich darüber im Klaren ist, dass zu seinem Nachteil von seinen Gewährleistungspflichten abgewichen wird. Dies folgt aus der ratio legis, dass es dem Verbraucher möglich sein soll, in Kenntnis des Mangels und seiner Mängelrechte von diesen zu seinem Nachteil abzuweichen.

Ein solcher Rechtsverzicht des Klägers war aber nach Ansicht des LG Heidelberg im vorliegenden Fall nicht gegeben:

„Der Kläger hat sich mit der Selbstbeteiligung erst einverstanden erklärt, nachdem ihm der Zeuge A mitgeteilt hatte, dass es sich bei einem Getriebeschaden um einen Garantiefall handele, der eine Selbstbeteiligung des Käufers auslöse. Daraus folgt, dass der Kläger sich nicht etwa bewusst seines Rechts auf unentgeltliche Nachbesserung begeben hat, sondern die Bereitschaft zur Übernahme einer Selbstbeteiligung in der –irrigen – Annahme erklärte, hierzu aufgrund der kaufvertraglichen Klausel verpflichtet zu sein. Es ist keinerlei Grund erkennbar, weshalb der Kläger sich in Kenntnis seines gesetzlichen Nachbesserungsrechts mit einer Selbstbeteiligung einverstanden erklärt, also ohne Gegenleistung des Beklagten auf dieses verzichtet haben sollte. Seine Zustimmung zur Selbstbeteiligung lässt sich vernünftigerweise nur so verstehen, dass er – was als juristischer Laie auch naheliegt – irrig davon ausging, hierzu aufgrund des Kaufvertrags verpflichtet zu sein.

[...]

§ 814 Var. 1 BGB steht dem Rückzahlungsanspruch nicht entgegen.

Zwar hatte der Kläger bei Zahlung der 800 € nach dem ihm von seinem Rechtsanwalt erteilten Rechtsrat Kenntnis davon, dass er zur Zahlung nicht verpflichtet sei.

Allerdings ist das Amtsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die Zahlung unter dem Vorbehalt der Zurückforderung erfolgte.“

Praxis

Vereinbarungen, wonach von den gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechten zum Nachteil des Käufers abgewichen wird, sind unzulässig, solange diese bereits beim Kauf, also noch vor Eintreten des Mangels getroffen werden. Zwar kann der Käufer nach Kenntnis eines Mangels erklären, dass er auf seine Mängelgewährleistungsrechte ganz oder teilweise verzichtet. Voraussetzung ist aber, dass er seine gesetzlichen Rechte kennt und nicht denkt, er wäre aufgrund einer unzulässigen Vereinbarung anlässlich des Kaufes ohnehin dazu verpflichtet, auf seine Rechte zu verzichten.

- **BFSK Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage für das Grundhonorar**
AG Freiberg, Urteil vom 24.04.2018, AZ: 5 C 39/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar. Der klagende Sachverständige stellte für die Erstellung eines Unfallgutachtens insgesamt 682,58 € brutto in Rechnung, worauf die beklagte Haftpflichtversicherung lediglich 629,97 € regulierte. Die Differenz bildet die Klageforderung.

Aussage

Zunächst stellte das AG Freiberg fest, dass es dahingestellt bleiben darf, ob die Klägerseite mit dem Geschädigten eine Honorarvereinbarung getroffen hat oder ob dem Sachverständigen lediglich die übliche Vergütung im Sinne des § 632 BGB zusteht. Entscheidend ist allein, ob die vom Sachverständigen berechneten Preise erheblich über den üblichen Preisen liegen.

Erforderlich sind zunächst nur diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde.

Nach Auffassung des Gerichts kann ein Honorar, das wie hier im Bereich des BFSK-Korridors liegt, als branchenüblich angesehen werden. Weiterhin ist festzustellen, dass die als Nebenkosten in der streitgegenständlichen Rechnung ausgewiesenen Nebenkosten nicht bereits im Grundhonorar enthalten sind. Dafür, dass außer dem Grundhonorar berechnete Nebenkosten üblich sind, spricht bereits, dass diese auch bereits bei der BFSK-Honorarbefragung neben dem Grundhonorar aufgeführt sind.

„Jedoch konnte zur Bemessung der erforderlichen Nebenkosten nach Auffassung des Gerichts gerade nicht auf die BFSK-Befragung zurückgegriffen werden. Dies ergibt sich daraus, dass fraglich ist, was sich hinter den einzelnen Nebenkosten der BFSK-Tabelle unter den dort aufgeführten Begriffen verbirgt. Eine Definition des Begriffes der Nebenkosten erfolgt nicht. Die Aussagekraft dürfte daher infrage zu stellen sein, da die BFSK-Mitglieder unter den genannten Begrifflichkeiten nicht das Gleiche verstanden haben dürften. Auch die Wechselwirkung zwischen den aufgeführten Nebenkosten bleibt offen.“

Daher waren durch das Gericht die diesbezüglichen Nebenkosten gemäß § 287 ZPO zu schätzen.“

Das Gericht geht vorliegend von der Üblichkeit von 0,70 € je gefahrenem Kilometer, 2,00 € je Foto sowie Schreibkosten von 0,90 € je angefangenen 1.000 Anschlägen aus.

Da der Sachverständige vorliegend zum Teil deutlich unter den vom Gericht geschätzten erforderlichen Kosten abrechnete, war ihm der Anspruch vollumfänglich zuzusprechen.

Praxis

Das AG Freiburg orientiert sich bei der Schätzung der erforderlichen Nebenkosten am JVEG. Für das Grundhonorar bestätigte es die BFSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage. Zudem stellt es fest, dass die Nebenkosten nicht mit dem Grundhonorar abgegolten sind.

- **Ersatz von Mietwagenkosten auch bei geringer Fahrleistung (durchschnittlich 8 km/ Tag) bei Vorliegen besonderer Umstände**
AG Geislingen an der Steige, Urteil vom 11.07.2017, AZ: 3 C 15/17

Hintergrund

Aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 15.10.2016 mietete der Kläger einen Ersatzwagen an, welchen er für fünf Tage nutzte. In diesem Zeitraum legte er täglich durchschnittlich 8 km zurück.

Zwar war unstreitig, dass die Beklagte als Haftpflichtversicherung des Unfallgegners für die unfallbedingt eingetretenen Schäden haftet. Diese monierte jedoch den geringen Fahrbedarf des Klägers und verweigerte die Regulierung von Mietwagenkosten in Höhe von 656,88 €

Im Prozess trug der Kläger vor, dass er auf die ständige Verfügbarkeit seines Fahrzeugs angewiesen gewesen sei. Der Kläger selbst lebte im ländlichen Raum, Tochter und Lebensgefährtin lebten jeweils in weiter entfernten Orten. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bzw. die Nutzung von Taxen sei unzumutbar gewesen.

Die Beklagte bestritt all dies mit Nichtwissen, insbesondere wurde bestritten, dass der Kläger unfallbedingt zwingend ein Ersatzfahrzeug benötigt habe.

Das AG Geislingen sah dies allerdings anders und gab der Klage statt.

Aussage

Zur Begründung führt das AG Geislingen aus:

„Für die Dauer der Reparatur des Unfallfahrzeugs hat der Geschädigte Anspruch auf die Nutzungsmöglichkeit an einem vergleichbaren Fahrzeug. Der Geschädigte muss sich grundsätzlich nicht auf öffentliche Verkehrsmittel oder Taxen verweisen lassen. Sie bieten nicht denselben Komfort wie ein jederzeit zur Verfügung stehendes Fahrzeug. Der alleinige Rückgriff auf die geringe tägliche Kilometerleistung reicht nicht aus, um die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beanstanden. Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass sich der Ausfall des Unfallfahrzeugs auf einen Zeitraum von 5 Tagen bezieht. Nach Auffassung des Gerichts ist es für den Kläger nicht zumutbar, für diesen Zeitraum auf die ständige Verfügbarkeit des Fahrzeugs im vorliegend ländlichen Raum zu verzichten. Dies gilt auch, wenn der Kläger entsprechend dem Beklagtenfahrzeug mit dem Ersatzfahrzeug im Durchschnitt 8 km am Tag zurückgelegt hat.“

Praxis

Bei der unfallbedingten Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ist Vorsicht geboten, wenn grundsätzlich geringer Fahrbedarf besteht.

Häufig wird in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass bei einem Fahrbedarf von durchschnittlich weniger als 20 km/ Tag der Geschädigte durch die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges gegen Schadenminderungspflichten verstößt bzw. sich wirtschaftlich unvernünftig verhält.

Folge ist dann, dass er die Mietwagenkosten nicht erstattet erhält, allenfalls Nutzungsausfall verlangen kann. Diese Folge ist allerdings nicht zwingend.

Im konkreten Fall kam dem Kläger zugute, dass er im ländlichen Raum wohnte, wo erfahrungsgemäß nur sehr eingeschränkt die Möglichkeit besteht, öffentlichen Nahverkehr bzw. Taxen zu nutzen. Auch die Ausfalldauer von mehreren Tagen war für das Gericht von Bedeutung und veranlasste es dazu, die Erforderlichkeit der Anmietung zu bestätigen.

- **Tatsächlich aufgewendete Verbringungskosten sind zu erstatten**
AG Oberhausen, Urteil vom 31.01.2018, AZ: 37 C 2347/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um den Ersatz restlicher Verbringungskosten. Dem Kläger (Unfallgeschädigter) wurden für die Verbringung seines Fahrzeugs vom Reparaturbetrieb zu einer Lackiererei 140,30 € in Rechnung gestellt.

Aussage

Nach Ansicht des AG Oberhausen handelt es sich bei den Verbringungskosten um zur Wiederherstellung des Fahrzeugs erforderliche Kosten im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Als Begründung für die Zahlung des zur Herstellung benötigten Geldbetrags wird angeführt, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung der Schädiger die Aufwendungen zu ersetzen hat, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Situation des Geschädigten für notwendig und zweckmäßig erachtet, um den Schaden zu beheben (vgl. BGH NJW 2003, 2086; BGH NJW 2005, 51).

Hierbei ist zu beachten, dass der erforderliche Herstellungsaufwand nicht nur von Art und Ausmaß des Schadens, den örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung und den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten abhängt, sondern auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss, mitbestimmt wird (BGH NJW 1970, 1454; BGH NJW 1975, 160; BGH NJW 1992, 302).

Speziell bezüglich der Instandsetzung von Kraftfahrzeugen ist zu beachten, dass den Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten von geschädigten Laien Grenzen gesetzt sind. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB widersprechen, wenn ein Geschädigter mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung außerhalb seines Einflusses ist.

Demnach ist die Schadenbestimmung nicht zu pauschalisieren, sondern hat subjektiv zu erfolgen (BGH NJW 1970, 1454; BGH NJW 1975, 160; BGH NJW 1992,302).

Wenn der Geschädigte – wie im vorliegenden Fall – sein Fahrzeug in einer Werkstatt reparieren lässt, ist durch die in Rechnung gestellte Aufwendung ein Indiz für Erforderlichkeit gegeben (vgl. BGH, NJW 1989, 3009). Zudem ist dem Kläger vorliegend durch ein Sachverständigengutachten die Notwendigkeit einer durchgeführten Reparatur bestätigt worden.

Des Weiteren entschied das Gericht, dass ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 S. 1 seitens des Klägers nicht ersichtlich ist und führt hierzu aus:

„Danach kann der Geschädigte zwar solche Mehrkosten nicht ersetzt verlangen, die durch sein Verschulden bei der Auswahl der Reparaturwerkstatt entstehen (vgl. BGH NJW 1992, 302; BGH NJW 1975, 160). Ein Verschulden des Klägers bei der Auswahl ihrer Reparaturwerkstatt ist hier allerdings nicht feststellbar. Zum einen handelt es sich um eine autorisierte Markenwerkstatt der Fahrzeugmarke der Klägerin, was für den Laien bereits für sich ein Qualitätskriterium darstellt. Zum anderen entsprach der von der Werkstatt letztlich durchgeführte Reparaturweg den Vorgaben des von dem Kläger eingeschalteten Sachverständigen.

Da auch insoweit keine Umstände ersichtlich sind, wonach der Kläger Zweifel an der Unabhängigkeit oder an der Qualifikation des von ihr ausgewählten Sachverständigen hätte haben müssen, durfte er auf die übereinstimmende Bewertung „seines“ Sachverständigen und „seiner“ Werkstatt vertrauen.“

Praxis

Das AG Oberhausen bestätigt, dass tatsächlich angefallene Verbringungskosten, die bereits im zuvor erstellten Gutachten Berücksichtigung fanden, vollumfänglich vom Schädiger zu erstatten sind.